

Der Antrag der Freien Hansestadt Bremen (PM vom 17.9.2024) mit dem Titel „Entschließung des Bundesrates für mehr Steuerrechtlichkeit und zur Finanzierung von Wachstumsimpulsen“ verwundert. Während im Rest der Welt über niedrigere Steuern nicht nur nachgedacht, sondern diese auch umgesetzt werden, geht dieser Antrag in die komplett andere Richtung. Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert „die finanziellen Auswirkungen notwendiger Wachstumsimpulse gerechter zu verteilen und zugleich die Einnahmen der Länder und Kommunen zu verbessern, um sie in die Lage zu versetzen, die Gegenfinanzierungen zu erbringen und zugleich notwendige eigene Investitionen zu verstärken“. Als Maßnahmen werden vorgeschlagen, die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer zu reformieren, um ein deutlich höheres Aufkommen zu erzielen. Ausnahmen und Gestaltungen für sehr hohe Erbschaften und Schenkungen sollen abgeschafft werden. Immerhin sollen angemessene persönliche Freibeträge, insbesondere für selbstgenutztes Wohneigentum, gewährleistet werden. Eine Definition, ab wann eine sehr hohe Erbschaft vorliegt, enthält der Antrag nicht. Die Vermögensteuer auf „sehr hohe Vermögen“ soll wieder eingeführt werden. Außerdem soll die Abgeltungsteuer gestrichen werden und Kapitaleinkünfte wieder, wie Erwerbseinkommen, progressiv besteuert werden. Schließlich findet sich auch die konsequente Bekämpfung der Steuerhinterziehung in dem Antrag. Zur Begründung wird angeführt, dass die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten Gesetzesinitiativen, wie Wachstumschancengesetz und Teile des Steuerfortentwicklungsgesetzes, bei Ländern und Kommunen zu Einnahmeverlusten in zweistelliger Millionenhöhe geführt haben. Dies stelle öffentliche Haushalte vor große Herausforderungen und enge die Handlungsspielräume erheblich ein. Zudem müsse der Investitionsbedarf, der sich durch die marode Infrastruktur in Ländern und Kommunen ergebe, finanziert werden. Hierfür seien immerhin 400 Mio. Euro in den nächsten zehn Jahren erforderlich. Dafür müsse es zusätzliche finanzielle Mittel geben. Außerdem leisteten die von der Bundesregierung bisher vorgelegten Maßnahmen keinen Beitrag für eine leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems. Die Verfasser des Antrags wollen Betriebsvermögen durch Erbschaft- und Schenkungsteuer höher besteuern. Die Einnahmeverluste aus der Vermögensteuer seit 1996 werden mit sagenhaften 380 Mrd. Euro angegeben. Die im Steuerfortentwicklungsgesetz vorgesehene Meldepflicht bei innerstaatlicher Steuergestaltung wird als richtiger Schritt angesehen, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Der Antrag liest sich wie eine bittere Medizin. Damit ist es um die noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuererleichterungen wohl nicht gut bestellt.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – von einem Mitgliedstaat erteilte Steuervorbescheide (tax rulings) – selektive Steuervergünstigungen**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Juli 2020, Irland u. a./Kommission (T-778/16 und T-892/16, EU:T:2020:338), wird insoweit aufgehoben, als mit ihm den Rügen, die Irland im Rahmen des ersten, des zweiten und des dritten Klagegrundes in der Rechtssache T-778/16 und die Apple Sales International Ltd und die Apple Operations Europe Ltd im Rahmen des ersten, des zweiten, des dritten, des vierten und des fünften Klagegrundes in der Rechtssache T-892/16 erhoben haben, stattgegeben, der Beschluss (EU) 2017/1283 der Kommission vom 30. August 2016 über die staatliche Beihilfe SA.38373 (2014/C) (ex 2014/NN) (ex 2014/CP) Irlands zugunsten von Apple für nicht-erklärt und über die Kosten entschieden wird.

2. Die Klage von Irland und die Klage der Apple Sales International Ltd und der Apple Operations International Ltd werden abgewiesen.

3. Irland und die Apple Sales International Ltd und die Apple Operations Europe Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die, die der Europäischen Kommission im Rechtsmittelverfahren und im ersten Rechtszug entstanden sind.

4. Das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Polen und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

**EuGH**, Urteil vom 10.9.2024 – C-465/20 P

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2197-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Berichtigung des Vorsteuerabzugs – verlängerter Berichtigungszeitraum für Grundstücke, die als Investitionsgüter erworben wurden – Begriff „Investitionsgüter“ – Art. 190 (Belgisches Vorabentscheidungsverfahren)**

1. Der im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität ausgelegte Art. 190 in Verbindung mit Art. 187 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung über die Berichtigung der Vorsteuerabzüge entgegensteht, nach der gemäß Art. 187 für Grundstücke, die als Investitionsgüter erworben wurden, festgelegte verlängerte Berichtigungszeitraum nicht auf Bauleistungen, die als Dienstleistungen im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie der Mehrwertsteuer unterliegen, anwendbar ist, die eine umfangreiche Erweiterung und/oder tiefgreifende Renovierung des Gebäudes mit sich bringen, auf das sich die Bauleistungen beziehen, und deren rechtliche Auswirkungen eine wirtschaftliche Nutzungsdauer haben, die der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines neuen Gebäudes entspricht.

2. Der im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität ausgelegte Art. 190 in Verbindung mit Art. 187 der Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass ihm unmittelbare Wirkung in

dem Sinne zukommt, dass sich ein Steuerpflichtiger vor einem nationalen Gericht gegenüber der zuständigen Steuerbehörde auf ihn berufen kann, damit auf die zu seinen Gunsten erbrachten Bauleistungen, die als Dienstleistungen im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie der Mehrwertsteuer unterliegen, der für Grundstücke, die als Investitionsgüter erworben wurden, vorgesehene längere Berichtigungszeitraum angewandt wird, wenn die Behörde es unter Berufung auf eine nationale Regelung wie die in der ersten Frage genannte abgelehnt hat, diesen längeren Berichtigungszeitraum anzuwenden.

**EuGH**, Urteil vom 12.9.2024 – C-243/23

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2197-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage im Fall eines Preisnachlasses nach Bewirkung des Umsatzes – Beiträge, die ein pharmazeutisches Unternehmen an den staatlichen Krankenversicherungsträger leistet**

Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein pharmazeutisches Unternehmen, das Zahlungen zugunsten des staatlichen Krankenversicherungsträgers aus den Einnahmen zu leisten hat, die es mit öffentlich bezuschussten Arzneimitteln erzielt, deshalb nicht